

**1203/AB**  
**vom 05.05.2020 zu 1227/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium**  
 Bildung, Wissenschaft  
 und Forschung

[bmbwf.gv.at](http://bmbwf.gv.at)

+43 1 531 20-0  
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.163.639

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1227/J-NR/2020 betreffend Mobiler Beichtstuhl an der Schule - Gefährdet die Schulbeichte die Religionsneutralität?, die die Abg. Mag. Nina Tomaselli, Kolleginnen und Kollegen am 5. März 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zum grundsätzlichen Verhältnis von Staat und Kirchen bzw. Religionsgesellschaften ist einleitend zu bemerken, dass sich die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates in Österreich in ihrer konkreten Ausgestaltung auf folgende Grundlagen stützt:

Rechtlich ist die sogenannte „Schulbeichte“ als religiöse Übung gemäß § 2a Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949 idgF, bzw. Artikel I § 6 Schulvertrag 1962, BGBl. Nr. 273/1962 idgF, zu qualifizieren. Es handelt sich um eine Veranstaltung der katholischen Kirche, für die den Schülerinnen und Schülern die Erlaubnis zum Fernbleiben zu gewähren ist, wenn sie daran teilnehmen möchten. Die „Schulbeichte“ ist daher keine Schulveranstaltung oder schulbezogene Veranstaltung. Die Teilnahme an religiösen Übungen ist rechtlich unabhängig von der Teilnahme am Religionsunterricht.

Im Hinblick auf die gegebene Dezentralisierung und die lokalen Entscheidungskompetenzen vor Ort hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sämtliche Bildungsdirektionen befasst und um Auskunft zu den Fragestellungen ersucht. Inhaltlich betreffen die Fragen jedoch überwiegend Materien, die dem Bereich der inneren Angelegenheiten der Kirchen bzw. der Religionsgesellschaften zuzurechnen sind.

Zu Fragen 1 bis 4:

- *An wie vielen Schulstandorten öffentlicher Schulen werden regelmäßig Schulbeichten (einmal oder mehrmals jährlich) durchgeführt?*

- a) An wie vielen Volksschulen?
- b) An wie vielen Neuen Mittelschulen und Hauptschulen?
- c) An wie vielen AHS-Unterstufen?
- An welchen Schulstandorten werden regelmäßig Schulbeichten (einmal oder mehrmals jährlich) durchgeführt?
  - a) An welchen Volksschulen?
  - b) An welchen Neuen Mittelschulen und Hauptschulen?
  - c) An welchen AHS-Unterstufen?
- An wie vielen Schulstandorten öffentlicher Schulen werden regelmäßig Schulbeichten (einmal oder mehrmals jährlich) je Bundesland durchgeführt?
  - a) In welchen Bundesländern werden keine Schulbeichten durchgeführt?
- An welchen Schulstandorten werden regelmäßig Schulbeichten mittels mobilem Beichtstuhl durchgeführt?

Die Beichte ist rechtlich eine Veranstaltung der katholischen Kirche, für die die Schülerinnen und Schüler seitens der Schule freizustellen sind, wenn sie daran teilnehmen möchten. Es liegen daher – auch mangels rechtlicher Grundlage zur Erfassung – weder zentral schulstandortbezogene Quantifizierungen, noch nach Auskunft der Bildungsdirektionen bei diesen Daten zum Ausmaß der tatsächlichen Durchführung von Beichten auf. Ergänzend wurde seitens der Bildungsdirektion für Burgenland mitgeteilt, dass es keine regelmäßigen Beichten an burgenländischen öffentlichen Schulen gibt. Der Schulaufsicht im Burgenland ist weiters (ohne exakte Quantifizierung) bekannt, dass an einzelnen Standorten zu gewissen Anlässen (z.B. Ostern oder Weihnachten) Beichten durchgeführt werden. Dies erfolgt aber in Absprache mit den Erziehungsberechtigten und vollkommen freiwillig. Entsprechend der Stellungnahme der Bildungsdirektion für Wien finden in keinem Schulstandort öffentlicher Schulen in Wien Schulbeichten statt.

Eine exakte und lückenlose Beantwortung der Fragestellungen im angefragten Detailierungsgrad würde nur unter Einbeziehung der einzelnen Standorte und Anlage einer Datenbank zur Auswertung möglich werden, was alleine bei mehr als 4.500 allgemein bildenden Pflichtschulen (u.a. Volksschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen) mit einem Anteil von rund 575.000 Schülerinnen und Schülern und mehr als 340 allgemein bildenden höheren Schulen mit einem Anteil von rund 210.000 Schülerinnen und Schülern (Quelle: Zahlerspiegel 2017) mit einem verwaltungsökonomisch vertretbaren Aufwand nicht zu bewältigen ist. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass aus den genannten Gründen eine derartige Erhebung und Auswertung einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand darstellen würde und auch im Hinblick auf den gegebenen Zeitrahmen eine Beantwortung entsprechend der Fragestellungen nicht möglich ist.

Der Einsatz sogenannter „mobiler Beichtstühle“ ist laut einiger Stellungnahmen von bischöflichen Schulämtern seitens der katholischen Kirche grundsätzlich nicht vorgesehen.

Betreffend den Anlassfall des „mobilen Beichtstuhls“ in einer Schule in Vorarlberg ist festzuhalten, dass nach Auskunft der Bildungsdirektion für Vorarlberg die Diözese Feldkirch die Verwendung desselben umgehend nach Bekanntwerden, dass dieser existiert, untersagt hat.

Zu Frage 5:

- *In welchen Lehrplänen aller Schultypen ist die Beichte im Rahmen des Religionsunterrichts vorgesehen?*

Die Möglichkeit, die Beichte abzulegen, ist rechtlich als religiöse Übung gemäß § 2a Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949 idgF, zu qualifizieren. Die Thematik der Beichte (Sakrament der Versöhnung) wird in den von der katholischen Kirche erlassenen Lehrplänen für den katholischen Religionsunterricht von der Primar- bis in die Sekundarstufe wie nachstehend dargestellt dargestellt behandelt:

- Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht in der Volksschule
  - 2. Schulstufe: „Von Jesus begleitet und zur Umkehr eingeladen“ – Buße
  - 3. Schulstufe: „Jesus bringt Erlösung und Versöhnung“
- Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht in der Allgemeinen Sonderschule
  - 2. Schulstufe: „Jesus schenkt Versöhnung“ - Das Sakrament der Versöhnung
  - 3. Schulstufe: „Jesus bringt Erlösung und Versöhnung“
  - 7. Schulstufe: Das Sakrament der Versöhnung; Formen der Vergebung und Versöhnung im Alltag, in der Bibel und im Leben der Kirche
- Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht in Neuen Mittelschulen und der Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen
  - 3. Klasse: Das Sakrament der Versöhnung; Formen der Vergebung und Versöhnung im Alltag, in der Bibel und im Leben der Kirche
- Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht in Polytechnischen Schulen
  - Umkehr-Versöhnung
- Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht in der Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schulen
  - 6. Semester, Kompetenzmodul 6: Die frohe Botschaft von Vergebung und Versöhnung, insbesondere im Sakrament der Versöhnung, erläutern können
- Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht in berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BMHS) bzw. für die Bildungsanstalt für Elementarpädagogik
  - 2. Klasse BMS: Schuld und Versöhnung, Sakrament der Buße
  - 6. Semester BHS: Gnadenerfahrungen in einer „gnadenlosen“ Welt: Verzeihung – Kompetenz 1; Versöhnung – Kompetenz 3

- 8. Semester BHS: Erfahrungen und Umgang mit Scheitern, Schuld und dem Bösen: Verheißene Erlösung im Glauben, Sakrament der Versöhnung – Kompetenz 1, Kompetenz 2
- 5. Semester Bildungsanstalt für Elementarpädagogik: Sakrament der Versöhnung

Zu Frage 6:

- *Welchen rechtlichen Rahmen gibt es, Beichten während der Unterrichtszeit an Schulen durchzuführen?*
  - a) *Welche Gesetze, Verordnungen und Erlässe gibt es dazu?*
  - b) *Welche rechtlichen Voraussetzungen gibt es, Beichten während der Unterrichtszeit mittels mobilem Beichtstuhl durchzuführen?*
  - c) *Muss vor der Beichte eine schriftliche Erlaubnis der Eltern für 6-14 jährige Kinder eingeholt werden?*

Im Rahmen des Religionsunterrichtes an Schulen kommen folgende Rechtsgrundlagen zur Anwendung:

- das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG 1867)
- das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
- die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)
- der Schulvertrag 1962 (Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen samt Schlussprotokoll), BGBl. Nr. 273/1962 idgF
- das Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949 idgF

§ 2a Religionsunterrichtsgesetz lautet wie folgt: „*(1) Die Teilnahme an den von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu besonderen Anlässen des schulischen oder staatlichen Lebens, insbesondere zu Beginn und am Ende des Schuljahres abgehaltenen Schülergottesdiensten sowie die Teilnahme an religiösen Übungen oder Veranstaltungen ist den Lehrern und Schülern freigestellt. (2) Den Schülern ist zur Teilnahme an den im Abs. 1 genannten Schülergottesdiensten und religiösen Übungen oder Veranstaltungen die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht im bisherigen Ausmaß zu erteilen.*“.

Es erfolgt aus rechtlicher Sicht damit eine klare Trennung zwischen der religiösen Übung und dem Unterricht. Auch im Religionsunterricht können nur die lehrplanmäßigen Inhalte durchgenommen werden. Religiöse Übungen können zwar während der Unterrichtszeit durchgeführt werden, nicht aber als Teil des Unterrichts. Inwieweit die Beichte örtlich in einer Schule stattfinden kann, ist gesetzlich nicht eigens festgelegt. Hier gilt die allgemeine Regelung, dass die Schulleitung darüber entscheidet, ob ein Raum zur Verfügung gestellt wird und ob ein katholischer Priester sich zu diesem Zweck in der Schule aufhalten darf.

Für Schülerinnen und Schüler vor dem Erreichen der Religionsmündigkeit, daher vor dem vollendeten 14. Lebensjahr, sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten für die religiöse Erziehung verantwortlich.

Im Übrigen wird auf die Beantwortungen der Fragen 1 bis 4 sowie 5 verwiesen.

Zu Frage 7:

- *Welchen rechtlichen Rahmen gibt es, andere Sakramente neben der Beichte während der Unterrichtszeit durchzuführen?*

Als rechtliche Rahmenbedingungen kommen § 2a Religionsunterrichtsgesetz und Durchführungserlasse in Betracht. Auch hier ist auf die Trennung zwischen Unterricht und Teilnahme an einer religiösen Übung, verbunden mit der erteilten Erlaubnis zum Fernbleiben, hinzuweisen. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 6 verwiesen.

Zu Frage 8:

- *Ist die Beichte ein besonderer Anlass des schulischen oder staatlichen Lebens der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften?*
- a) *Falls ja: Wie hoch ist das „bisherige Ausmaß“ für freigestellte Unterrichtsstunden für Beichten?*
- b) *Falls nein: Wie ist die Beichte im Rahmen des Schulunterrichts durch das Religionsunterrichtsgesetz gedeckt?*

Die Möglichkeit zur Beichte wird mit folgenden besonderen Anlässen verknüpft: Schülergottesdienste zu Beginn bzw. Ende des Schuljahres, Weihnachten, Ostern bzw. erstmaliger Empfang der Eucharistie („Erstkommunion“). Nach Auskunft der Bildungsdirektionen werden über das Stundenausmaß keine aussagekräftigen Statistiken geführt.

Zu Frage 9:

- *Wie lauten die Unterschiede bei den rechtlichen Rahmenbedingungen in den neun Bundesländern zur Durchführung der Beichte während der Unterrichtszeit?*
- a) *Vertreten alle neun Bildungsdirektionen die gleiche Rechtsauffassung?*
- b) *Unterscheidet sich das „bisherige Ausmaß“ laut Religionsunterrichtsgesetz?*

Der Sakramentenempfang zählt österreichweit zu den religiösen Übungen. Die Entscheidung darüber, was als religiöse Übung zu sehen ist, obliegt gemäß Art. 15 StGG 1867 der jeweiligen Kirche bzw. Religionsgesellschaft und nicht den staatlichen Behörden. Eine Festlegung durch die staatlichen Behörden wäre eine Einmischung in die grundrechtlich garantierten inneren Angelegenheiten der jeweiligen Kirche bzw. Religionsgesellschaft. Deshalb sind die allgemeinen rechtlichen Grundlagen für den Religionsunterricht in allen Bundesländern gleich.

Zu Frage 10:

- *Wie stellen die Bildungsdirektionen sicher, dass Kinder mit katholischer Konfession an Schulen, an welchen Beichten durchgeführt werden, frei von jeglichem Zwang zur Beichte bleiben?*

Die Freiheit von Zwang wird durch die freiwillige Teilnahme sichergestellt (§ 2a Religionsunterrichtsgesetz). Was den Religionsunterricht betrifft, wird dieser zwar durch die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft geleitet und unmittelbar beaufsichtigt, dem Bund steht jedoch das Recht zu, den Religionsunterricht in organisatorischer Hinsicht und schuldisziplinärer Hinsicht zu beaufsichtigen. Die Sicherstellung erfolgt durch die Schulaufsicht.

Zu Frage 11:

- *Fördern Schulbeichten die religiösen Unterschiede zwischen den Schülerinnen an den Schulen?*
  - a) Falls ja, wie?
  - b) Falls nein, warum nicht?

Schülerinnen und Schüler, die einer bestimmten Konfession oder Religion angehören oder aber ohne religiöses Bekenntnis sind, sind per se unterschiedlich. Diversität wahrzunehmen und zu leben, ist ein anerkannter pädagogischer Grundsatz. Eine weitergehende „Förderung“ dieser faktischen Unterschiede durch die Ausübung der Religionsfreiheit kann nicht nachvollzogen werden.

Zu Frage 12:

- *Ist die Religionsneutralität der Schulen durch Schulbeichten gefährdet?*
  - a) Falls ja, wie?
  - b) Falls nein, warum nicht?

Das Religionsunterrichtsgesetz sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, Schülergottesdienste, religiöse Übungen und Veranstaltungen im Wege der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht zu besuchen. Diese u.a. religiösen Übungen sind nicht auf einzelne Konfessionen beschränkt. Die Schulleitungen sind auch hier zu rechtskonformen und objektivem Handeln angehalten.

Die Religions- bzw. Weltanschauungsneutralität der Schule ist deshalb nicht gefährdet, weil die Schule im Zusammenhang mit der Gewährung von Freistellungen für Beichten bzw. religiöse Übungen und Veranstaltungen oder Schülergottesdienste in Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben lediglich als vollziehendes Organ fungiert, ohne damit einen religiösen oder weltanschaulichen Standpunkt zu vertreten.

Zu Frage 13:

- *Ist die Religionsneutralität einer Schule gefährdet, wenn in der Schulbibliothek ein mobiler Beichtstuhl aufgestellt wird?*

Das Aufstellen eines „mobilen Beichtstuhles“ in einer Schulbibliothek wird vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung abgelehnt. Die Bildungsdirektionen wurden darüber in Kenntnis gesetzt und ersucht, auf die strikte Trennung religiöser Übungen von schulischen Aufgaben und Veranstaltungen zu achten.

Wien, 5. Mai 2020

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

